

**Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD
(Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz - AGDG)**

Vom März 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich
(Zu § 2 Disziplinargesetz)**

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) gilt für Disziplinarverfahren gegen

1. Pfarrer, Kirchenbeamte, ordinierte Gemeindepädagogen und andere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen,
2. Ordinierte im Haupt-, Neben- oder Ehrenamt, die nicht in einem Dienstverhältnis nach Nummer 1 stehen,
3. Personen im Vorbereitungsdienst, die im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, aber nicht in einem Dienstverhältnis nach Nummer 1 stehen,
4. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personen der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland die Aufsicht führt.

**§ 2
Disziplinaraufsichtsführende Stelle
(Zu § 4 Absatz 4 Disziplinargesetz)**

- (1) Disziplinaraufsichtsführende Stelle ist der Landeskirchenrat für
1. den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und seinen Stellvertreter,
 2. die Pfarrer und Kirchenbeamten, die Mitglieder eines kirchenleitenden Organs im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM sind.
- (2) In allen übrigen Fällen ist das Landeskirchenamt disziplinaraufsichtsführende Stelle.

**§ 3
Kürzung der Bezüge
(Zu § 12 Disziplinargesetz)**

Bei der Berechnung der Bezüge wird nur das jeweilige Grundgehalt zugrunde gelegt.

§ 4
Disziplinargerichte
(Zu § 47 Disziplinargesetz)

Zuständiges Disziplinargericht des ersten Rechtszuges ist die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 5
Begnadigungsrecht
(Zu § 84 Disziplinargesetz)

Das Begnadigungsrecht übt der Landesbischof aus (Artikel 69 Nummer 8 Kirchenverfassung EKM).

§ 6
Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 7
Übergangsbestimmungen
(Zu § 86 Absatz 4 Disziplinargesetz)

Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bereits beim Disziplinarsenat der VELKD oder beim gemeinsamen Disziplinarhof für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD und ihre Mitgliedskirchen gerichtshängig sind, werden durch diesen nach den bisher geltenden Bestimmungen fortgeführt.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Notgesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1994 vom 15. Juli 1995 (ABl. ELKTh S. 131) außer Kraft.

Bad Sulza, den
(0194-5.2 / 4230-01)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Wolf von Marschall
Präses